



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	21.07.2005	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 15/04
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 5 ArbEG, § 6 Abs. 2 ArbEG		
Stichwort:	Beanstandung einer Erfindungsmeldung		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Dass eine Erfindung nicht unverzüglich nach ihrer Fertigstellung dem Arbeitgeber gemeldet wurde, ist kein Punkt, welcher der inhaltlichen Beanstandung im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbEG und damit der Verschiebung des Anlaufs der Inanspruchnahmefrist zugänglich wäre.
2. Die Formulierung *"Sobald alle Punkte, insbesondere die Beteiligung von Drittmittelgebern geklärt sind und nicht zuletzt auch eine Stellungnahme von (...) eingeholt wurde, wird Ihnen die abschließende Entscheidung über die Freigabe umgehend mitgeteilt"* enthält keinen möglichen Beanstandungspunkt in Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbEG.
3. Vermittelt eine Erklärung des Arbeitgebers aus der Sicht des Erklärungsempfängers lediglich, dass der Arbeitgeber noch eine Reihe interner Klärungen vornehmen will, ohne den Erfinder dabei einzubeziehen, dann stellt dies keine Beanstandung dar, weil sich aus ihr keine Handlungspflicht, nämlich Pflicht zur Ergänzung der Erfindungsmeldung, für den Erfinder ergibt.